



Fördervoraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20a BayKiBiG für Großtagespflegestellen in München

Die Förderung von einrichtungsähnlichen Großtagespflegestellen (GTP) nach Art. 20a BayKiBiG bietet den Kommunen in Bayern die Möglichkeit, eine höhere fachliche Qualität in der Großtagespflegestelle finanziell zu fördern.

Die Landeshauptstadt München hat sich entschieden, diese Möglichkeit bis auf weiteres in Anspruch zu nehmen und damit die höhere Qualität in der Kindertagespflege zusätzlich mit weiteren eigenen Mitteln zu unterstützen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG um eine freiwillige Leistung der Kommune, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Zu den laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII (für die Kindertagespflegeperson) kommt die Förderung der GTP nach Art. 20a BayKiBiG aufstockend hinzu; der differenzierte Qualifizierungszuschlag wird abgezogen (vgl. Fördertabelle nach § 23 SGB VIII der Landeshauptstadt München).

Eine beispielhafte Berechnung der Förderleistung nach Art. 20a BayKiBiG ist im Anhang dargestellt.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Großtagespflegen nach Art. 20a BayKiBiG

Es müssen die für alle Großtagespflegestellen geltenden Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG und die Voraussetzungen für die §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. Neben den gesetzlichen Bedingungen für alle staatlich geförderten Kindertagespflegen werden von der Landeshauptstadt München zusätzliche Fördervoraussetzungen festgelegt:

1. Eine Großtagespflegestelle mit Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis, die eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG erhalten will, setzt sich mindestens aus einer pädagogischen Fachkraft und einer Kindertagespflegeperson zusammen.
Eine Großtagespflegestelle mit Angestellten, die mehr als 30 Wochenstunden/6 Stunden täglich Betreuung anbietet, setzt sich aus mindestens einer pädagogischen Fachkraft und zwei Kindertagespflegepersonen zusammen. An jedem Tag, an dem mehr als sechs Stunden betreut wird, müssen drei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, um den gesetzlichen arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Pausenregelung zu genügen sowie die Gewährleistung der Aufsichtspflicht über die zu betreuenden Kinder sicherzustellen.
2. Eine Großtagespflegestelle mit selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen, die eine Förderung nach Art. 20a BayKiBiG erhalten will, setzt sich aus mindestens einer pädagogischen Fachkraft und einer Kindertagespflegeperson zusammen.
3. Die pädagogische Fachkraft ist regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche anwesend. Diese Vorschrift gilt auch für die Tage, an denen die vertraglich und pädagogisch zugeordneten Kinder der pädagogischen Fachkraft entschuldigt nicht in der Großtagespflege sind. Bei Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft dürfen in der Großtagespflegestelle maximal acht gleichzeitig anwesende Kinder von zwei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Wenn die regelmäßige Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft in der Großtagespflegestelle nicht gewährleistet ist, ist eine Fortzahlung der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG für längstens 42 Kalendertage möglich. Nach Überschreiten dieses Kulanzzzeitraumes entfällt die Förderung nach 20a BayKiBiG.

4. Die weiteren Kindertagespflegepersonen weisen mindestens eine Qualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten und das Zertifikat I „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1) des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. nach.
5. Jede in der Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegeperson bildet sich regelmäßig in einem Umfang von mindesten 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr fort. Die Nachweise darüber reicht die Kindertagespflegepersonen unaufgefordert bis zum 01.12. (Posteingang) eines Kalenderjahres bei der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft der Fachstelle Großtagespflege im Stadtjugendamt München ein. Zudem ist der Erste-Hilfe-Kurs spätestens alle zwei Jahre von jeder Kindertagespflegeperson verpflichtend zu absolvieren. Der Nachweis hierüber ist unaufgefordert nach Ende des Kurses an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft der Fachstelle Großtagespflege zu senden.
6. Es besteht zwischen dem*der Anstellungsträger einer Großtagespflege und dem Stadtjugendamt München/Sachgebiet Kindertagesbetreuung eine Kooperationsvereinbarung. Die Aufgaben und Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung sind vom Anstellungsträger der Großtagespflege vollumfänglich umzusetzen.
7. Von der Großtagespflegestelle werden keinerlei Elternbeiträge erhoben, weder in finanzieller noch in sonstiger Form (z. B. Kautions-, Spiel-, Essens-, Hygieneartikel-, Platzfreihaltegebühren, Erstattung Fördergelder, Schenkungen, Sachleistungen, Nahrungsmittel, Arbeitsleistungen, kostenpflichtige Apps, Spielgeräte, Betriebskostenzuschüsse, etc.). Die Elternbeiträge dürfen auch nicht durch Dritte erhoben werden. Die Regelung gilt gleichermaßen für Kindertagespflegepersonen, Anstellungsträger und Dienstleister.
8. Jede Kindertagespflegeperson steht im Stundenumfang der kindbezogenen Buchungskorridore vollumfänglich zur Verfügung. Eltern können die von ihnen gebuchte Betreuungszeit innerhalb dieses Buchungskorridors nutzen. Dies bedeutet, dass der angebotene Buchungskorridor wie eine Öffnungszeiten zu bewerten ist und die Kindertagespflegepersonen bzw. die Angestellten vor Ort sind.
9. Jede Kindertagespflegeperson verwendet die vom Stadtjugendamt München zur Verfügung gestellte Musterbetreuungsvereinbarung. Zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen dürfen nicht der vorgegebenen Musterbetreuungsvereinbarung des Stadtjugendamtes München, dem BayKiBiG und der Förderung nach § 23 SGB VIII widersprechen.
10. Unangekündigte Belegprüfungen und Vor-Ort-Besuche durch das Stadtjugendamt sind von der Großtagespflegestelle zuzulassen.
11. Die Antragsstellenden benennen ein Konto, auf das die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG überwiesen wird. Eine Aufteilung der Zahlung auf mehrere Konten ist nicht möglich. Jeder selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson steht anteilig die entsprechende Förderleistung zu. Eine Auszahlung der Förderleistung nach Art. 20a BayKiBiG an Dienstleister oder Dritte wird nicht gewährt.
12. Der/die Antragsteller*in ist für die Richtigkeit der Einträge im KiBiG.web verantwortlich. Die Beweispflicht für die Korrektheit der Einträge im KiBiG.web obliegt den Antragsstellenden.

13. Die Dokumentationsbögen zur Ermittlung der Betreuungszeiten/Betreuungsleistung ist von jeder Kindertagespflegeperson persönlich und lückenlos auszufüllen, zu unterzeichnen sowie monatlich bis spätestens zum siebten Tag des Folgemonats (Posteingang) bei der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Stadtjugendamtes/Fachstelle Großtagespflege einzureichen.
14. Alle Änderungen in der Großtagespflegestelle (insbesondere personelle Veränderungen), die auf die Förderung Einfluss haben, sind unverzüglich **schriftlich** innerhalb von **drei Werktagen** mitzuteilen an:

Landeshauptstadt München
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Fachstelle BayKiBiG Förderung (S-II-KJF/PV)
Luitpoldstraße 3
80335 München

Die Mitteilungsverpflichtung an die jeweils zuständige sozialpädagogische Fachkraft der Fachstelle Großtagespflege bleibt davon unberührt.

2. Konsequenz bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

Entfällt eine der nach dem BayKiBiG geforderten Fördervoraussetzungen, oder wird diese schuldhaft nicht erfüllt, wird die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG in voller Höhe mit Monatsbeginn der Nichterfüllung zurückgefordert bzw. eingestellt.

Ausnahme: Wenn die regelmäßige Anwesenheit von der pädagogischen Fachkraft in der Großtagespflege nicht gewährleistet ist, ist eine Fortzahlung der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG für längstens 42 Kalendertage möglich. Nach Überschreiten dieses Kulanzzeitraumes entfällt die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG in voller Höhe mit Monatsbeginn der Nichterfüllung.

3. Beratung zur Förderung

Bereits bestehende Großtagespflegestellen wenden sich zur Beratung an ihre zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Stadtjugendamt. Noch nicht bestehende Großtagespflegestellen senden ihren Beratungswunsch per E-Mail an: grosstagespflege.soz@muenchen.de.

Die zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Stadtjugendamt wird sich mit den Interessent*innen in Verbindung setzen. Zur Beratung bei der Berechnung der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG können sich Antragsteller*innen an die Fachstelle BayKiBiG Förderung wenden verwaltung-gtp.soz@muenchen.de.

4. Antragsstellung

Der Antrag und sämtliche erforderliche Unterlagen zur Feststellung der Voraussetzungen müssen an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft der Fachstelle Großtagespflege im Stadtjugendamt gesendet werden. Sollten die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Fachstelle Großtagespflege im Stadtjugendamt München eingegangen sein, wird der Antrag abgelehnt.

Folgende Unterlagen müssen der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft vorgelegt werden:

- unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zwischen Stadtjugendamt und Anstellungsträger
- Nachweis der jährlichen Fortbildungsnachweise aller tätigen Kindertagespflegepersonen im Jahr der Antragsstellung

5. Beginn der Förderung

- **Bei Neueröffnungen:**
Bei Vorliegen der o. g. Fördervoraussetzungen gemäß Art. 20a BayKiBiG wird ab dem ersten Betreuungstag gefördert.
- **Bei Umwandlung in eine einrichtungssähnliche GTP** nach Art. 20a BayKiBiG erfolgt die erhöhte Förderung aus verwaltungstechnischen Gründen ab dem 1. des Folgemonats, in dem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

6. Verfahren für den Bezug der einrichtungssähnlichen Förderung durch Online-Zugang (KiBiG.web)

Die Antragsstellenden beantragen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit Hilfe des Online-Verfahrens die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG und senden den Antrag an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft der Fachstelle Großtagespflege des Stadtjugendamtes München.

Für die Abwicklung der Förderung wird das Programm KiBiG.web benutzt. Die Fachstelle BayKiBiG Förderung unterstützt durch Beratung und Schulung bei der Beantragung des Online-Zugangs (KiBiG.web). Im KiBiG.web sind Angaben zu den betreuten Kindern sowie zu den anwesenden Kindertagespflegepersonen einzugeben. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Großtagespflege. Die Daten sind laufend zu aktualisieren. Eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle BayKiBiG Förderung ist hierbei notwendig. Für die Zahlung der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG beantragen die Verantwortlichen der einzelnen Großtagespflegen Abschlagszahlungen im Online-Verfahren KiBiG.web. Der Anspruch der jährlichen Gesamtförderung wird mit der Endabrechnung festgelegt. Jegliche Änderungen, die sich im Abrechnungsjahr ergeben haben (Ausscheiden von Kindern bzw. Aufnahme von Kindern, Wegfall der Fördervoraussetzungen etc.), sind im KiBiG.web einzutragen.

Die Endabrechnung wird im darauffolgenden Jahr in den Monaten Januar bis spätestens April erstellt. Entweder errechnet sich für das Kalenderjahr eine Nachzahlung oder eine Rückforderung.

Beauftragte Dienstleister erhalten keinen Zugang zum Onlineverfahren.
Der Schrift- und Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über die selbstständigen Großtagespflegen und Anstellungsträger.

Inkrafttreten

- Die Fördervoraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20a BayKiBiG tritt für neue bzw. geplante Großtagespflegestellen in München zum **01.01.2024** in Kraft.
- Für alle bestehenden Großtagespflegestellen treten die Fördervoraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20a BayKiBiG zum **01.01.2024** in Kraft.
- Liegen die oben genannten Fördervoraussetzung für die zusätzliche Förderung nach Art. 20a BayKiBiG zum **31.12.2023** nicht vor, so entfällt **zum 01.01.2024** die Förderung nach Art. 20a BayKiBiG für die bestehende Großtagespflegestelle.

Anhang:

Berechnung der Förderleistung nach Art. 20a BayKiBiG

Zusätzlich zu den Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII) in Form des Tagespflegeentgelts (siehe Fördertabelle nach § 23 SGB VIII für Großtagespflegestellen mit einer zusätzlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG) errechnen sich die jährlichen Fördermittel pro Kind wie folgt:

$$\text{(Basiswert x 1,3 x Zeitfaktor) x 2} = \text{jährliche kindbezogene Förderung}$$

Basiswert:

Der Basiswert beträgt 1.253,18 (Stand 2023)

Dieser wird jährlich von der Staatsregierung angepasst.

Zeitfaktor:

Die Höhe der Zeitfaktoren ist in § 25 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) festgelegt:

Zeitfaktoren (Stunden täglich)	
Stunden	Zeitfaktor
> 1 - 2	0,5
> 2 - 3	0,75
> 3 - 4	1
> 4 - 5	1,25
> 5 - 6	1,5
> 6 - 7	1,75
> 7 - 8	2
> 8 - 9	2,25
> 9 Std.	2,5

Beispiel:

Ein Kind wird 35 Stunden pro Woche betreut; das entspricht durchschnittlich 7 Std. täglich.

$$1.253,18 \text{ € (Basiswert Stand 01.01.2023) x Gewichtungsfaktor 1,3 (gilt für alle Kinder)} \\ = 1.629,13 \text{ €}$$

$$\text{x Zeitfaktor 1,75 x 2} = \mathbf{5.701,95 \text{ €}} \text{ (jährliche Gesamtförderung für 1 Kind)}$$

Wichtiger Hinweis:

Für die Förderleistung nach Art. 20a BayKiBiG sind die Sozialversicherungsbeiträge komplett selbst zu tragen und auszuweisen.

Die hälftige Erstattung des Sozialversicherungsbeitrags bezieht sich auf die Förderleistung gem. § 23 SGB VIII.

